



**BuS-Dienst
Kammermodell**

NEWSLETTER

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer am BuS-Dienst „Kammermodell“, heute erhalten Sie die 2. Ausgabe des NEWSLETTERS im BuS-Dienst „Kammermodell“ im Jahr 2026. Für Sie zusammengestellt: Rubrik I: Informationen über die Händehygiene in der Zahnarztpraxis. Rubrik II: Informationen aus der LZK BW über die Hygiene-Beratung. Rubrik III: Informationen und Termine für die Online-Fortbildungskurse „Arbeitsschutz KOMPAKT - Update“ und „Basic-Kurs: Dokumente im Griff - PRAXIS-Handbuch verstehen, Praxisbegehung bestehen“.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihre Zahnärztliche Stelle BuS-Dienst

I. HÄNDEHYGIENE

I.1 Händehygiene in Gesundheitsberufen: Handschuhe, Händehygiene und Feuchtarbeit - worauf ist zu achten?

Eine wirksame Händehygiene ist in Gesundheitsberufen zentraler Bestandteil des Arbeitsschutzes und der Infektionsprävention. Die Hände sind im Arbeitsalltag besonders belastet, da sie regelmäßig mit Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Körperflüssigkeiten sowie potenziell infektiösen Materialien in Kontakt kommen können. Ziel ist es, Infektionsübertragungen zu vermeiden und gleichzeitig die Hautgesundheit der Beschäftigten langfristig zu erhalten.

I.2 Indikationsgerechtes Tragen von Schutzhandschuhen

Schutzhandschuhe sollten tätigkeitsbezogen und indikationsgerecht getragen werden: so oft wie nötig und so selten wie möglich. Erforderlich sind Schutzhandschuhe insbesondere:

- wenn die Hände mit Blut, anderen Körperflüssigkeiten oder infektiösen Substanzen in Kontakt kommen können, ein Infektionsrisiko bekannt ist oder Verletzungen vorliegen,
- bei chirurgischen Eingriffen mit nachfolgendem speicheldichtem Wundverschluss,
- bei allen Eingriffen bei Patienten mit erhöhtem Infektionsrisiko,
- bei Kontakt mit hautschädigenden Reinigungs- und Desinfektionsmitteln.

Auch bei wiederholtem Feuchtkontakt oder bei Tätigkeiten mit hautbelastenden Produkten können Handschuhe notwendig sein, um die Hautbarriere zu schützen.

Ein übermäßiger oder unnötiger Gebrauch von Einmalhandschuhen ist jedoch nicht sinnvoll. Er kann dazu führen, dass notwendige Händedesinfektionen unterlassen werden. Wichtig bleibt: Handschuhe ersetzen keine Händedesinfektion, da sie keinen vollständigen Schutz vor Krankheitserregern bieten.

I.3 Händedesinfektion und Händewaschen

Nach dem Ausziehen von Schutzhandschuhen sind die Hände zu desinfizieren, sofern sie optisch sauber sind. Sichtbar verschmutzte Hände sind dagegen zu waschen, da Händedesinfektionsmittel nur auf optisch sauberen Händen zuverlässig angewendet werden können. Im Gesundheitswesen ist die Händedesinfektion grundsätzlich hautverträglicher als häufiges Händewaschen und zugleich wirksamer in der Keimreduktion. Häufiges Waschen mit waschaktiven Substanzen (z.B. Seifen) belastet die Hautbarriere deutlich stärker.

Ein Brennen bei der Händedesinfektion kann ein Hinweis darauf sein, dass die Hautbarriere bereits geschädigt ist. Deshalb sollten frühzeitig geeignete Schutz- und Pflegemaßnahmen ergriffen werden, damit sich die Haut stabilisieren kann und keine chronischen Hautprobleme entstehen.

I.4 Reminder: Feuchtarbeit nach TRGS 401

Bei Hautschutzmaßnahmen ist auch der Begriff der Feuchtarbeit zu berücksichtigen. Nach der TRGS 401 Abschnitt 3.3.6, zählen dazu Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte während eines erheblichen Teils ihrer Arbeitszeit Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten haben.

Zur Feuchtarbeit gehören unter anderem:

- häufiger Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten,
- diesen Hautkontakt im Wechsel mit dem Tragen flüssigkeitsdichter Schutzhandschuhe,
- häufiges tätigkeitsbedingtes Händewaschen,
- tätigkeitsbedingte Händedesinfektion.

Das reine Tragen flüssigkeitsdichter Schutzhandschuhe gilt dagegen nicht als Feuchtarbeit.

Wichtig: Zu den wässrigen Desinfektionsmitteln zählen auch alkoholische Händedesinfektionsmittel, selbst wenn sie in Gel-Form angewendet werden.

Feuchtarbeit kann daher auch dann vorliegen, wenn Hände tätigkeitsbedingt häufig gewaschen und anschließend desinfiziert werden.

Diese Aspekte sind bei der Gefährdungsbeurteilung, bei der Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen und bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu Hauterkrankungen/Feuchtarbeit (ehemals G 24) zu berücksichtigen.

I.5 Hautschutz und Hautpflege als gemeinsame Aufgabe

Arbeitgebende müssen geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitstellen. Dazu gehören beispielsweise passende Schutzhandschuhe, die je nach Tätigkeit ausgewählt und korrekt eingesetzt werden. Dem Praxisteam ist ein entsprechendes Hautschutz- und Hautpflegeprodukt bereitzustellen (z.B. in Tuben). Der Hautschutz vor Arbeitsbeginn und die Hautpflege am Ende der Arbeit, leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt einer gesunden Hautbarriere. Ebenso wichtig sind regelmäßige Unterweisungen, in denen Händehygiene, Hautschutz, Hautpflege und der richtige Einsatz von Schutzhandschuhen gemeinsam besprochen werden. Die Gesamtheit der Maßnahmen für die Arbeitnehmenden wird übersichtlich in einem Hautschutz- und Handschuhplan dargestellt. So lassen sich Infektionsschutz und Händehygiene gut miteinander verbinden.

Hautschutz- und Handschuhplan:

Die Seite 1 im Muster-Hygieneplan der LZK BW steht für Sie zur Individualisierung als Hautschutz- und Handschuhplan im PRAXIS-Handbuch über den folgenden Link bereit:

<https://phb.lzk-bw.de>

II. INFORMATIONEN AUS DER LZK BW:

II.1 Hygiene-Beratung - Mit der Unterstützung der LZK BW bestens auf eine Praxisbegehung durch das Regierungspräsidium vorbereitet

Im hektischen Praxisalltag bleibt das Thema Hygiene oft eine Herausforderung. Unterschiedliche Einschätzungen wie „Das haben wir schon immer so gemacht“ oder „Das muss künftig anders laufen“ führen nicht selten zu Unsicherheiten im Team.

Damit Sie Ihre Prozesse zur Aufbereitung von Medizinprodukten sicher bewerten und sich optimal auf eine mögliche Praxisbegehung vorbereiten können, unterstützt Sie die Kammer mit einer individuellen Vor-Ort-Beratung.

Gemeinsam analysieren wir Ihre bestehenden Hygiene- und Aufbereitungsabläufe direkt in der Praxis. Von der Instrumentenaufbereitung über die erforderliche Dokumentation bis hin zu den räumlichen Gegebenheiten. In der Beratung werden alle relevanten Bereiche praxisnah, transparent und lösungsorientiert betrachtet.

Im Anschluss erhalten Sie einen ausführlichen, auf Ihre Praxis zugeschnittenen Bericht mit konkreten Handlungsempfehlungen. Zudem erhalten alle teilnehmenden Personen eine Fortbildungsbescheinigung.

Hygiene-Beratung der LZK BW:

Möchten Sie weitere Informationen über die Hygiene-Beratung bzw. diese beauftragen, dann klicken Sie auf den folgenden Link:

<https://lzk-bw.de>

II.2 Neue Broschüre: Hilfestellung zum Umgang mit Gewalt in der Zahnarztpraxis

Beschimpfungen, Bedrohungen oder sogar körperliche Übergriffe sind zunehmend Teil des Praxisalltags. Um Zahnärztinnen, Zahnärzte und Praxisteams im Umgang mit solchen Situationen zu unterstützen, hat die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) eine neue Broschüre herausgegeben. Die Publikation informiert über Möglichkeiten der Prävention und Deeskalation sowie über geeignete Verhaltensweisen in akuten Konfliktsituationen. Darüber hinaus werden räumliche und organisatorische Schutzmaßnahmen vorgestellt. Ergänzend enthält die Broschüre Hinweise zur Dokumentation von Vorfällen, zu rechtlichen Handlungsmöglichkeiten sowie zum Umgang mit Betroffenen nach Gewaltereignissen.

Weiterführende Informationen bietet die Broschüre unter anderem über Verlinkungen zu Angeboten der Berufsgenossenschaften sowie zum sogenannten „Aachener Modell“. Dieses beschreibt Maßnahmen zur Prävention, Nachsorge sowie zur Dokumentation und Meldung von Bedrohungen und Übergriffen an Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr und enthält zahlreiche Anregungen, die sich auch auf Zahnarztpraxen übertragen lassen.

BZÄK-Broschüre „Umgang mit Gewaltereignissen - Sicherheit in der Zahnarztpraxis“:

Die neue BZÄK-Broschüre steht Ihnen über den folgenden Link zum Download bereit:

<https://www.bzaek.de>

ANSPRECHPARTNER DER ZAHNÄRZTLICHEN STELLE BuS-DIENST DER LZK BW:

- | | |
|--------------------|-----------------|
| ▪ Marco Wagner | 0711 22845 - 39 |
| ▪ Kendra Bernhardt | 0711 22845 - 48 |
| ▪ Simone Kramer | 0711 22845 - 47 |
| ▪ Andrea Krämer | 0711 22845 - 49 |
| ▪ Anita Schaible | 0711 22845 - 51 |
| ▪ Nadine Schütze | 0711 22845 - 53 |

III. FORTBILDUNGSKURS „ARBEITSSCHUTZ KOMPAKT - UPDATE“

Was sind die Kursinhalte?

Gefahrstoffmanagement, Entsorgungsmanagement (Abfallarten/Abfallentsorgung), Brandschutzmanagement, Gerätemanagement (Elektrogeräte, aktive Medizinprodukte), Persönliche Schutzausrüstung und Hautschutzmanagement, Organisation der Arbeitsmedizinischen Vorsorge, Organisation „Arbeitsunfall“ und Erste Hilfe.

Wie lange dauert der Fortbildungskurs?

Der Fortbildungskurs findet als **Online-Webinar** statt und geht über **5 Zeitstunden** mit Pausen (08:00 - 13:00 Uhr).

Was kostet die Teilnahme?

Für die Teilnahme wird eine **Kursgebühr von 155,- €** pro Person erhoben.

Kurs-Termin „Arbeitsschutz KOMPAKT - Update“ in 2026:

Kurs-Nr.	Datum	Veranstaltungsort	Referentinnen	Preis
Web26-01-016	Dienstag, 24.11.2026 08:00 - 13:00 Uhr	Online-Webinar	Anita Schaible	155,00 €

Wie melde ich mich an?

Die **Online-Plattform für die Anmeldung an dem Fortbildungskurs** finden Sie im Internet über die Webseite der LZK BW: <https://fortbildung-lzkbw.de/>

oder

über das Scannen des nachstehenden QR-Codes:



FORTBILDUNGSKURS „BASIC-KURS: DOKUMENTE IM GRIFF - PRAXIS-HANDBUCH VERSTEHEN, PRAXISBEGEHUNG BESTEHEN“

Was sind die Kursinhalte?

Einführung: Überblick: Zwei zentrale Produkte - PRAXIS-Handbuch & Navigator. Orientierung: Wo finden Sie das PRAXIS-Handbuch?

PRAXIS-Handbuch im Detail: Aufbau: Startseite und Menüleiste im Überblick. Technik: Welche PC-Programme sind erforderlich? Anwendung: Nummerierungssystem und Nutzung der Muster-Dokumente. Funktionen: Schaltflächen verstehen und anwenden - Aufgaben zu Begehungsthemen.

Wie lange dauert der Fortbildungskurs?

Der Fortbildungskurs findet als **Online-Webinar** statt und geht über **3 Zeitstunden** mit Pause (09:00 - 12:00 Uhr).

Was kostet die Teilnahme?

Für die Teilnahme wird eine **Kursgebühr von 117,- €** pro Person erhoben.

Kurs-Termin „BASIC-KURS: DOKUMENTE IM GRIFF - PRAXIS-HANDBUCH VERSTEHEN, PRAXISBEGEHUNG BESTEHEN“ in 2026:

Kurs-Nr.	Datum	Veranstaltungsort	Referentinnen	Preis
Web26-02-12	Dienstag, 10.11.2026 09:00 - 12:00 Uhr	Online-Webinar	Nadine Schütze Simone Kramer	117,00 €

Wie melde ich mich an?

Die **Online-Plattform für die Anmeldung an dem Fortbildungskurs** finden Sie im Internet über die Webseite der LZK BW: <https://fortbildung-lzkbw.de/>

oder

über das Scannen des nachstehenden QR-Codes:

